

# WASSERVERBAND- MÜRZVERBAND

## SATZUNGEN

Stand nach den Genehmigungsbescheiden GZ.: 3-35 M 4-88/69 vom 1.7.1988 und GZ.: 3-35.11-24-98/83 vom 14.1.1998 sowie Festlegungen der Mitgliederversammlung 1990, 1991, 1995, 1996, 2003, 2004, 2009, 2011, 2014, 2015, 2018 und 2021

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Verbandes.....	3
§ 2 Mitgliedschaft .....	3
§ 3 Zweck und Aufgabe des Verbandes.....	4
§ 4 Rechte der Mitglieder .....	5
§ 5 a) Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5 b) Haftung der Mitglieder .....	5
§ 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen .....	6
§ 7 Voranschlag und Kostenaufteilung.....	6
§ 8 Verbandsorgane .....	7
§ 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung .....	7
§ 10 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Wahl des Vorstandes .....	9
§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes .....	10
§ 13 Wirkungskreis des Vorstandes .....	10
§ 14 Wahl der Funktionäre.....	11
§ 15 Wirkungskreis des Obmannes .....	11
§ 16 Wirkungskreis des Obmann-Stellvertreters .....	11
§ 17 Wirkungskreis des Kassiers .....	12
§ 18 Wirkungskreis des Schriftführers .....	12
§ 19 Wirkungskreis der Beiräte .....	12
§ 20 Wirkungskreis des Geschäftsführers .....	12
§ 21 Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer .....	13
§ 22 Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern .....	13
§ 23 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	13
§ 24 Schlichtung von Streitigkeiten .....	14
§ 25 Auflösung des Verbandes und Liquidierung seines Vermögens.....	14
§ 26 Aufsichtsbehörde.....	14
Anhang zur Satzung „Wasserverband Mürzverband“ Stimmen-, Haftungs- und Vermögensanteile .....	16

## § 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "**WASSERVERBAND MÜRZVERBAND**" und hat seinen Sitz in Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20, Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag.

Der Mürzverband besitzt Rechtspersönlichkeit, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden:

Verbands- abschnitt	Gemeinde	Ortsteile
<b>Mürz I</b>	Marktgemeinde	Langenwang
	Stadtgemeinde	Mürzzuschlag (Mürzzuschlag)
	Marktgemeinde	Neuberg (Altenberg, Kapellen, Neuberg)
	Gemeinde	Spital am Semmering
<b>Mürz II</b>	Marktgemeinde	Krieglach
	Marktgemeinde	St. Barbara im Mürztal (Mitterdorf, Veitsch, Wartberg)
<b>Mürz III</b>	Stadtgemeinde	Kindberg (Allerheiligen, Kindberg, Mürzhofen)
	Marktgemeinde	St. Lorenzen im Mürztal
	Marktgemeinde	St. Marein im Mürztal (Frauenberg, Marein)
	Gemeinde	Stanz
<b>Mürz IV</b>	Stadtgemeinde	Bruck an der Mur (Berndorf)
	Stadtgemeinde	Kapfenberg (Kapfenberg, Parschlug)
	Gemeinde	Tragöß-St. Katharein (Katharein)

Nach Maßgabe dieser Satzungen können als weitere Mitglieder Gemeinden sowie Betriebe aufgenommen werden, insofern deren Wasserwirtschaft Einwirkungen auf die Reinheit der Gewässer des Mürztales mit sich bringt, oder deren Belange von der Wasserwirtschaft im Mürztal mit seinen Zuflüssen maßgeblich beeinflusst werden. Der Verbandsbereich ist mit den Ortsgebieten der vorher erwähnten Mitgliedsgemeinden und angeführten Ortsteilen gleichzusetzen.

### § 3 Zweck und Aufgabe des Verbandes

Die genannten Gemeinden haben sich nach freier Vereinbarung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, 8.Abschnitt, zu einem Wasserverband zusammengeschlossen, mit dem Ziel, den Mürzfluss in seiner natürlichen Beschaffenheit als Gebirgsfluss und die im Mürztal befindlichen Grundwasservorkommen zum Wohle der Bevölkerung zu erhalten

Es ist daher Zweck und Aufgabe des Verbandes im Einzelnen:

1. Maßnahmen gemäß der §§ 73,87,89 und 99, Abs.1, lit.h des WRG 1959 zu planen und durchzuführen, sowie Anlagen zu betreiben, die der Reinhaltung der Mürz und der Grundwasservorkommen dienen.
2. Die Mitglieder in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der kommunalen zu beraten und zu unterstützen.
3. Gemeinsame Interessen auf dem Gebiete der Siedlungswasserwirtschaft zu vertreten.
4. Die Quellen der derzeitigen Verunreinigung der Gewässer festzustellen, einen Plan zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen entweder selbst durchzuführen, oder durch seine Mitglieder ausführen zu lassen.
5. Neue Gewässerunreinigungen im Verbandsbereich so weit als möglich hintanzuhalten.
6. Abwasserreinigungsanlagen für den Verbandsbereich zu errichten und zu betreiben.
7. Die staatliche Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen zu unterstützen und bei der laufenden Überwachung der Beschaffenheit der Gewässer der Verbandsbereiche entsprechend den Anordnungen der Wasserrechtsbehörde mitzuwirken.
8. Verhandlungen mit Landes- und Bundesstellen zu führen, um die erforderlichen Mittel für die Bewältigung der Verbandsaufgaben zu erhalten.
9. Die Mitglieder in Katastrophenfällen zur Aufrechterhaltung, der von ihnen betriebenen siedlungswasserwirtschaftlichen Versorgung bzw. Entsorgung der Bevölkerung nach den dem Verband zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen (z.B. Hochwasserschäden, Tankwagenunfälle usw.).
10. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und insbesondere die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Teilnahme an der Verbandsverwaltung im Sinne dieser Satzungen.
2. Anteilnahme an allen vom Verband erbrachten Leistungen und an allen den Verbandszielen dienenden Maßnahmen, sowie Mitnutzung der vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen.
3. Anteilnahme an den dem Verband gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen in den Verbandsbereichen.
4. Entsendung des Bürgermeisters und des Stadtrates bzw. des Gemeindevorstandes sowie eines weiteren Vertreters der Gemeinde zur Mitgliederversammlung.

## **§ 5 a) Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:

1. Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Verbandsorgane in den Verbandsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
2. Die vorgeschriebenen Verbandsbeiträge termingerecht zu leisten.
3. Die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden und Missstände der verbandseigenen Anlagen bzw. auf wahrgenommene Schädigungen der Gewässer unverzüglich aufmerksam zu machen.
4. Die Wahl zu geschäftsführenden Organen des Verbandes anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger, von der Mitgliederversammlung anerkannter, Grund dagegen vorliegt.
5. Die eigenen siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen auf die Verbandsanlagen abzustimmen und ordnungsgemäß zu errichten und zu erhalten.

## **§ 5 b) Haftung der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied haftet gegenüber einem Darlehensgeber für jenen Anteil am Nominale, welcher von der Mitgliederversammlung (siehe § 7, Kostenaufteilung aliquot der Einwohnerzahl) bzw. vom Vorstand beschlossen und im Darlehensvertrag oder einer Haftungserklärung expliziert festgeschrieben wird.
2. Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Bundesförderungsgeber (Österr. Kommunalkredit AG.) in Förderungsverträgen nach dem UFG 1993 für jenen Anteil

am Förderbarwert samt Zinsen, welcher von der Mitgliederversammlung (siehe § 7, Kostenaufteilung aliquot der Einwohnerzahl) bzw. vom Vorstand beschlossen und im Förderungsansuchen für jedes Mitglied expliziert dargestellt wird.

3. Die Beschlussfassung über die Haftungsübernahme hat jedes Mitglied entsprechend der Steierm. Gemeindeordnung i.d.g.F. durchzuführen.

## **§ 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen**

Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Anzahl der Stimmen wird aufgrund der Einwohnerzahl in folgender Weise berechnet:

Für jedes angefangene Vielfache von 100 E wird 1 Stimme gezählt, wobei bis 49 E auf volle 100 E abgerundet und ab 50 E auf volle 100 E aufgerundet wird. Maßgebend und bindend für die Stimmenberechnung ist jeweils der Einwohnerstand gemäß den Festlegungen in § 7.

Der Bürgermeister oder dessen Vertreter repräsentiert durch Abgabe seiner Stimme die der Gemeinde aufgrund obiger Rechnung zustehende Stimmenanzahl.

## **§ 7 Voranschlag und Kostenaufteilung**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand bis spätestens 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres ein provisorischer Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres aufzustellen.

Dieser ist von der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zu beschließen. Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht durch Bundes-, Landes- oder sonstige Förderungsmittel gedeckt werden können, sind sie von den Verbandsmitgliedern durch den Mitgliedsbeitrag zu tragen.

Dieser ist in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Berechnungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages ist die Gesamtbevölkerungszahl gemäß einer Feststellung der Wohnbevölkerung lt. Statistik Austria mit Stichtag 1.1.2015. Dieser an jenem Stichtag ermittelte Einwohnerstand dient künftig als Basis für die Neuberechnung des Mitgliedsbeitrages sowie des Stimmen- und Vermögensanteils. Erstmalig wird diese Berechnungsgrundlage am 1.1.2015 für das Geschäftsjahr 2016 und in weiterer Folge für 3 Jahre gleichbleibend rechtswirksam. Demzufolge wird die nächste Berechnungsgrundlage (Einwohnerstand) am 1.1.2015 ermittelt und dient diese als Verrechnungsbasis für das Geschäftsjahr 2016. Vorgegangene Auf- oder Zuteilungen sind von der Neuregelung nicht betroffen und bleiben weiterhin aufrecht.

Die Mitgliedsbeiträge sind in 4 Ratenzahlungen zu leisten, und müssen bis spätestens

1. Rate.....1. März
2. Rate.....1. Juni
3. Rate.....1. September
4. Rate.....1. Dezember

auf dem Girokonto des Mürzverbandes eingelangt sein.

Bei Nichteinhaltung der oben angeführten Zahlungstermine werden Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum bis zur Gutschrift auf dem Girokonto des Mürzverbandes verrechnet. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den jeweils gültigen Bankkonditionen des Mürzverbandes zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr von 1 % des Zinsaufschlages.

Wird die Zahlung in einem Geschäftsjahr überhaupt nicht geleistet und auch keine vom Land festgestellte Zahlungsunfähigkeit der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht wurde, so hat der Obmann gemäß § 84, WRG 1959, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die zwangsweise Einhebung mittels eines mit Vollstreckbarkeitsklausel versehenen und von ihm und dem Kassier unterfertigten Rückstandsausweises unmittelbar beim Bezirksgericht Bruck a.d.Mur zu beantragen. Über alle Leistungen der Mitglieder hat die Geschäftsstelle genaue Aufzeichnungen zu führen, welche vom Kassier zu überwachen sind.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, der Kassier, der Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungsstelle.

## **§ 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Versammlung der Verbandsmitglieder. Sie ist über Beschluss des Vorstandes vom Obmann mindestens 1 x jährlich und nach Bedarf, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn dies mind. 1/3 der Verbandsmitglieder verlangt, einzuberufen.
2. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens 1 Woche vor der Versammlung zugestellt wird.
3. In gleicher Weise ist auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden. Die Verbandsmitglieder können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen (siehe § 4, Abs.4.).

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen ( § 6 ) und zumindest die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet die Versammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung zur Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. In Ausnahmesituationen können Mitgliederversammlungen via Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beschlussfassungen haben mittels Umlaufbeschluss zu erfolgen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, woraus sich ergibt, dass bei einer Mitgliederversammlung, wo darüber beschlossen werden soll, die Vertreter von mind. 2/3 aller Stimmen anwesend sein müssen. Das Stimmrecht wird mittels Stimmzettels ausgeübt. Zum Zwecke der Abstimmung erhält jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied bzw. dessen Vertreter vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt ist. Soweit die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen 1/3 der anwesenden Stimmen übersteigt, bleibt die über dem 1/3 der anwesenden Stimmen liegende Anzahl bei der Ermittlung der Stimmenanzahl außer Betracht. Über Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist auch eine Abstimmung durch Handzeichen möglich.

## **§ 10**

### **Wirkungskreis der Mitgliederversammlung**

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluss der Satzungen und ihrer Änderung
2. Wahl des Obmannes, Obmann - Stellvertreters, Kassiers, Schriftführers, Vorstandsbeiräte und Stellvertreter.
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Wahl der Schlichtungsstelle
5. Anstellung des Geschäftsführers auf Vorschlag durch den Vorstand
6. Beschluss des durchzuführenden Bauprogrammes und des Voranschlages
7. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
8. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Obmannes, des Rechnungsabschlusses, der Kontrolle und Erteilung der Entlastung für den Obmann,



Vorstand, Kassier, Rechnungsprüfer und Schriftführer. Diese Beschlüsse sind jeweils in der 1. Mitgliederversammlung des Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, spätestens jedoch bis 30. Juni, zu beschließen.

9. Zustimmung zu Bauentwürfen und ihrer allfälligen Änderungen, sowie die Genehmigung von Finanzierungsplänen.
10. Beschluss über die Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wassrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
11. Überwachung der Geschäftsführung in Zusammenwirken mit dem Vorstand und Erteilung von Weisungen an diese.
12. Beschluss über die Auflösung des Verbandes und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung wählt nach Erstellung des Wahlvorschlages eines oder mehrerer Mitglieder durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen den Vorstandsvorstand, welcher sich aus 12 Vollmitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, 8 Beiräte) und den jeweiligen Ersatzpersonen zusammensetzt und die im einzelnen für den Zeitraum der Funktionsperiode des Gemeinderates (5 Jahre) gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann sich bei einer seiner Sitzungen durch ein für ihn gewähltes Ersatzmitglied vertreten lassen. Das Ersatzmitglied tritt jedoch nur für jenes Vorstandsmitglied ein, für das es als Vertreter nominiert wurde. Sollte ein gewähltes Vollmitglied im Vorstand vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheiden, so übernimmt das für ihn gewählte Ersatzmitglied automatisch seine Funktion als Vollmitglied des Vorstandes.

Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmgleichheit das Los.

Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen des Verbandes ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die im Verhältnis der Minderheit zur Gesamtheit entsprechende Zahl vermehrt und die zusätzlichen Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmitglieder von der Minderheit in der in Abs.1 bestimmten Art gewählt werden.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder wenn mind. 5 Vorstandsmitglieder darum ersuchen, zur Beratung einzuberufen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 6 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
2. In Ausnahmesituationen können Vorstandssitzungen via Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beschlussfassungen haben mittels Umlaufbeschluss zu erfolgen.

## **§ 13 Wirkungskreis des Vorstandes**

Alle nicht ausdrücklich der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Vorstandes. Es gehören daher insbesondere folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich:

1. Ausarbeitung eines Beschlußvorschlages für die Anstellung des Geschäftsführers.
2. Anstellung von Verbandspersonal, sowie Festlegung der besoldungsmäßigen Belange.
3. Alle zur Durchführung der im Voranschlag vorgesehenen Lieferungen und Leistungen notwendigen Anordnungen, wie Ausschreibungen, Vergebung von Aufträgen und Abschluß von Verträgen. Im Falle, daß für einen Bau Förderungsmittel von Bund und Land gewährt werden, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Amtes der Steierm.Landesregierung und mit deren Zustimmung getroffen werden.
4. Beschlussfassung und Bestellung von Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten.
5. In besonderen Fällen Anweisung an den Kassier zur Auszahlung der Verbindlichkeiten nach Überprüfung der Rechnungsunterlagen durch den Geschäftsführer.
6. Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, sowie Festlegung einer Verfügungsgrenze für den Obmann bzw. Geschäftsführer für vordringliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und bei Katastrophen.
7. Ausarbeitung und Festlegung eines Finanzierungsplanes für alle Maßnahmen des Verbandes.
8. Beschlussfassung für Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

9. Beaufsichtigung von Eigenanlagen des Verbandes und der Tätigkeit des Geschäftsführers.
10. Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen und Rücklagenbildung.
11. Ausarbeitung eines Beschlussvorschlages für die Mitgliederversammlung bezüglich der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
12. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung.
13. Verhängung von Geldbußen über Vorstandsmitglieder wegen nicht gerechtfertigten Fernbleibens von der Ausschusssitzung.
14. Festlegung des zu verrechnenden Verzugszinsensatzes.
15. Jährliche Berichterstattung an den Landeshauptmann nach § 89, WRG 1959.

#### **§ 14 Wahl der Funktionäre**

Die Mitgliederversammlung wählt nach Erstellung eines Wahlvorschlages seine Verbandsfunktionäre. Kandidaturberechtigt sind Personen, die durch einen Gemeinderatsbeschluss einer Mitgliedergemeinde als deren Vertreter zur Mitgliederversammlung delegiert werden. Der Wahlvorgang hat entsprechend § 11 zu erfolgen, wobei die Stimmenverteilung gemäß § 6 berechnet wird.

#### **§ 15 Wirkungskreis des Obmannes**

Der Obmann vertritt den Verband nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen, sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung, zu leiten. Der Obmann hat gemeinsam mit dem Geschäftsführer für den Verband zu zeichnen. In den in § 20 aufgezeigten Fällen kann er sich auch durch den Geschäftsführer vertreten lassen. Urkunden jedoch, durch welche Verpflichtungen für den Verband eingegangen werden, sind vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter und mind. 3 Vorstandsmitgliedern zu fertigen.

#### **§ 16 Wirkungskreis des Obmann-Stellvertreters**

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

## **§ 17** **Wirkungskreis des Kassiers**

Der Kassier hat die Buchhaltung und die Kassengebarung des Verbandes zu überwachen. Er hat weiters der Mitgliederversammlung über die Geschäftsgebarung sowie über die Einnahmen und Ausgaben regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten. Ferner hat der Kassier die Aufgabe, die ordnungsgemäße Begleichung des Mitgliedsbeitrages zu prüfen.

Alle Anweisungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Festlegungen in § 20) sind vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

## **§ 18** **Wirkungskreis des Schriftführers**

Der Schriftführer hat die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu überwachen. Er ist im besonderen gemeinsam mit dem Obmann für die richtige schriftliche Wiedergabe der Beschlüsse verantwortlich.

## **§ 19** **Wirkungskreis der Beiräte**

Beiräte sind Mitglieder des Vorstandes, welche die Pflicht haben, an den jeweiligen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihr Aufgabengebiet ist im § 13 festgelegt.

## **§ 20** **Wirkungskreis des Geschäftsführers**

In den Wirkungskreis des Geschäftsführers fallen nachfolgende Aufgaben:

1. Dem Geschäftsführer ist das Verbandspersonal direkt unterstellt.
2. Leitung der gesamten Betriebseinrichtungen.
3. Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung.
4. Technische und kaufmännische Überwachung der laufenden Bauvorhaben.
5. Prüfung der eingelangten Rechnungen.
6. Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen und Erläuterungen.
7. Vertretung des Verbandes bei örtlichen Bauverhandlungen, Wasserrechtsverhandlungen oder sonstigen Amtshandlungen.
8. Gemeinsame Fertigung des Schriftverkehrs mit dem Obmann.

9. Erstellung von Zuzählungsanträgen für Förderungsmittel von Bund und Land, sowie Fertigung derselben.
10. Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das übrige Personal.
11. Unterzeichnung der Auszahlungs- bzw. Sammelauszahlungsanordnungen bis zu einem Einzelbetrag von € 7.000,--.
12. Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden steuerrechtlichen Maßnahmen, sowie Zahlungen an das Finanzamt.
13. Abrechnung der Baumaßnahmen gegenüber Bund und Land.
14. Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
15. Ausarbeitung von Haushaltsvoranschlägen und Kontrolle des Rechnungsabschlusses

## **§ 21**

### **Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Gebarung, insbesondere der Rechnungen, werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer *der* Funktionsperiode des Gemeinderates (5 Jahre) 5 Rechnungsprüfer gewählt. Dieselben haben die Buchhaltung mit allen Rechnungsunterlagen sowie die Führung des Kassabuches zu kontrollieren, allfällige Anstände zu erheben und ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Dieses ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen zur Kenntnis zu bringen. Alle Unterlagen haben daher zur Einsichtnahme durch die Rechnungsprüfer in der Geschäftsstelle während der Dienstzeit aufzuliegen.

## **§ 22**

### **Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern**

Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen äquivalenten Betrag zu den bisherigen Aufwendungen, sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

## **§ 23**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich.

Durch schriftlichen Vertrag sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wirtschaftlichen, wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten zu regeln.

## **§ 24 Schlichtung von Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstehen, entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern oder aus den mit der Wasserwirtschaft vertrauten Fachleuten 5 Mitglieder der Schlichtungsstelle. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden für die Zeitdauer der Funktionsperiode des Gemeinderates (5 Jahre) gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung der Schlichtungsstelle und die Leitung der Verhandlung obliegt. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sollten sich die Streitparteien mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden geben, so ist gemäß § 97 WRG 1959 die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

## **§ 25 Auflösung des Verbandes und Liquidierung seines Vermögens**

Die Auflösung des Verbandes kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte erfolgen:

1. Wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der Mitglieder die Auflösung beschließt. Die beabsichtigte Auflösung ist dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser erkennt über die Zulässigkeit der Auflösung und über die allenfalls aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.
2. Durch Erklärung der Auflösung seitens des Landeshauptmannes, wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.
3. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist das bestehende Vermögen des Verbandes nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe der auf die einzelnen Mitglieder anfallenden Stimmen aufzuteilen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 83 WRG 1959 hierauf Anwendung.

## **§ 26 Aufsichtsbehörde**

Der Verband unterliegt gemäß § 96, WRG 1959, der Aufsicht des Landeshauptmannes, der auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Verbandes entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 24 dieser Satzungen durch die Schlichtungsstelle beigelegt werden.

Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Verbandsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr die Namen der Ausschussmitglieder, des Obmannes und seines Stellvertreters und des Kassiers, sowie die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten anzuzeigen, letztere auch dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde.

**Anhang zur Satzung „Wasserverband Mürzverband“  
Stimmen-, Haftungs- und Vermögensanteile**

<b>Stimmen-, Haftungs- und Vermögensanteile lt. Statistik Austria 01.01.2021</b>		<b>EW</b>	<b>Vermögens- anteil</b>	<b>Stimmen- anteil</b>
Stadtgemeinde	Bruck an der Mur *a)	1.131	1,66 %	11
Stadtgemeinde	Kapfenberg	22.380	32,86 %	224
Stadtgemeinde	Kindberg	8.118	11,92 %	81
Marktgemeinde	Krieglach	5.329	7,82 %	53
Marktgemeinde	Langenwang	3.886	5,70 %	39
Stadtgemeinde	Mürzzuschlag *b)	7.911	11,61 %	79
Marktgemeinde	Neuberg *c)	1.999	2,93 %	20
Marktgemeinde	St. Barbara im Mürztal	6.572	9,65 %	66
Marktgemeinde	St. Lorenzen im Mürztal	3.674	5,39 %	37
Marktgemeinde	St. Marein im Mürztal	2.804	4,12 %	28
Gemeinde	Spital am Semmering *d)	1.544	2,27 %	15
Gemeinde	Stanz	1.836	2,70 %	18
Gemeinde	Tragöß-St. Katharein *e)	932	1,37 %	9
<b><u>Gesamtsumme:</u></b>		<b>68.116</b>	<b>100 %</b>	<b>681</b>

\*a) gemeldete Einwohner im Entwässerungsgebiet des Ortsteil Berndorf

\*b) ohne Ortsteil Ganz

\*c) ohne Ortsteil Mürzsteg

\*d) inkl. 100 Zweitwohnungsbesitzer

\*e) ohne Ortsteil Tragöß